§ 2. Die Gebühren betragen 1) für einmalige wöchentliche Entleerung eines Kübels 9 Mk. jährlich, 2) für zweimalige wöchentliche Entleerung eines Kübels 18 Mk. jährlich.

§ 3. Die Gebühren sind in vierteljährlichen Raten zu entrichten und werden im ersten Monate eines jeden Vierteljahrs von den Hauseigentümern eingefordert.

Den Hauseigentümern bleibt es unbenommen, von ihren Mietern, welche die Kübel benutzen, die gezahlten Gebühren sich ersetzen zu lassen.

Die Hauseigentümer, welche in ihren Häusern bisher in Benutzung gewesene Kübel nicht mehr benutzen und entleeren lassen wollen, haben dies spätestens innerhalb der ersten 8 Tage nach dem Ablauf des Vierteljahres, innerhalb dessen die Benutzung und Entleerung zuletzt erfolgt ist, bei dem Magistrate oder dem Verwalter des städtischen Abfuhrwesens anzuzeigen, widrigenfalls die Gebühr noch für ein Vierteljahr fortzuzahlen ist.

* * *

18. Auszug aus der Ordnung,

betr. die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des städtischen Krankenhauses zu Harburg, vom 27. März 1900.

§ 1. Für die in das städtische Krankenhaus zu Harburg aufzunehmenden Kranken sind zwei Verpflegungsklassen eingerichtet.

§ 2. Die Kur- und Verpflegungskosten — d. h. die Aufwendungen für Verpflegung, ärztliche Behandlung, Arzneien und sonstige Heilmittel — betragen:

1. in der I. Klasse	a) bei Kranken aus hiesiger Stadt	5.—	Mk.
	b) „ „ von auswärts	6.—	„
2. in der II. Klasse	a) „ erwachsenen hiesigen Kranken	2.20	„
	b) „ „ auswärtigen Kranken . . .	2.70	„
	c) „ Kindern unter 14 Jahren aus hiesiger Stadt	1.50	„
	d) „ „ „ „ „ von auswärts .	2.—	„

Besondere Anschaffungen für die Kranken, wie Bandagen, Brillen, Bruchbänder, künstliche Gliedmaßen und dergleichen, sind in den obigen Sätzen nicht einbegriffen.

§ 3. Die Kranken der I. Klasse müssen ihr Zimmer mit einem anderen Kranken theilen. Sie können jedoch durch eine bei der Aufnahme von ihnen abzugebende Erklärung ein besonderes Zimmer für sich allein beanspruchen. In diesem Falle erhöhen sich die Verpflegungssätze um 1 Mk. pro Tag.

Die Kranken der II. Klasse kommen in die Krankensäle.

Die Verpflegung der Kranken in sämtlichen Klassen richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften. — Wird seitens der Kranken in der ersten Klasse eine besondere Diät (als Geflügel, Wildpret u. s. w.) beansprucht, so ist den im § 2 festgesetzten Sätzen ein Aufschlag von 2 Mk. pro Tag zuzufügen.

Den Kranken in der ersten Klasse wird täglich neben der gewöhnlichen Krankendiät $^1/_3$ Flasche Wein und $^1/_2$ Flasche Bier verabreicht. Für weitergehende Ansprüche, wie auf größere Quantitäten und teuere Weine, hat eine besondere Berechnung stattzufinden.

§ 4. Die in der Klasse I untergebrachten Kranken haben das Recht, ihren Hausarzt zu Konsultationen hinzuzuziehen.

§ 5. Der Tag der Aufnahme in das Krankenhaus und der Tag der Entlassung aus dem Krankenhause werden je als ein besonderer Verpflegungstag gerechnet.

§ 6. Zu der Zahlung der Kur- und Verpflegungskosten sind außer dem Verpflegten und solidarisch neben demselben verpflichtet:

1) derjenige, welcher die Aufnahme des Kranken in das Krankenhaus beantragt hat,
2) diejenigen Kassenverbände, welche nach bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere nach den Bestimmungen des Krankenversicherungsgesetzes, der Unfallversicherungsgesetze und des Invalidenversicherungsgesetzes, zur Zahlung der Kur- und Verpflegungskosten für ihre Kassenmitglieder verpflichtet sind,
3) derjenige, welchem nach allgemeinem bürgerlichen Rechte die Alimentationspflicht für den Kranken obliegt.